

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1978	Nummer 74
--------------	---	-----------

#### Inhalt

##### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	14. 6. 1978	RdErl. d. Innenministers Sammelinkasso-Vereinbarungen über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes . . . . .	1016
20310	6. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Oktober 1964; Erläuterungen . . . . .	1016
203221	2. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1016
2134	13. 6. 1978	RdErl. d. Innenministers Dachbeschriftung der mit Sprechfunkgeräten ausgestatteten Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr . . . . .	1016
2311 2312 2313	12. 6. 1978	RdErl. d. Innenministers Behandlung steuerlicher Belastungen in städtebaulichen Enteignungsverfahren und bei Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz . . . . .	1016
2350	13. 6. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausstattung öffentlicher Schutzzäume; Einlagerung und Austausch von Arzneimitteln . . . . .	1017
23721	7. 6. 1978	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau - WFB 1978 - Berg - . . . . .	1018
6410	10. 5. 1978	RdErl. d. Finanzministers Vermögensverwaltung des Landes; Vermietung von Wohnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesmietwohnungsanordnungen - LMWA -) . . . . .	1019
7901	8. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über den Nachweis der Wirtschaftsführung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (NWV 1964) . . . . .	1019
814	24. 5. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen .	1019

##### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizminister	
Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen, Gelsenkirchen, Köln und Münster . . . . .	1021
Wohnungsbauförderungsanstalt	
24. 5. 1978 Bek. - Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues mit Aufwendungs-darlehen; Vordrucke . . . . .	1020
Personalveränderungen	
Ministerpräsident . . . . .	1021
Hinweis	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 6 v. 15. 6. 1978 . . . . .	1022

## I.

203030

**Sammelinkasso-Vereinbarungen  
über Versicherungsverträge von Dienstkräften  
des Landes**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1978 –  
II A 4 – 1.30.00 – 7 – 1/78

Nummer 1 meines RdErl. v. 6. 7. 1971 (SMBI. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird nach den Worten „der Bayerischen Beamtenversicherungsanstalt, München,“ eingefügt: „dem Gerling-Konzern, Köln.“
2. Die Worte „Versicherungs- und Bausparwesen“ werden jeweils durch das Wort „Versicherungswesen“ ersetzt.

– MBI. NW. 1978 S. 1016.

20310

**Tarifvertrag  
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)  
von 1. Oktober 1964  
Erläuterungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 6. 6. 1978  
– IV A 4 12-01-00.00

Der RdErl. v. 7. 12. 1964 (SMBI. NW. 20310) wird aufgehoben. Der Abschluß eines neuen Manteltarifvertrages ist in Kürze zu erwarten. Die bis dahin noch anzuwendenden Vorschriften des vorgenannten Runderlasses werden durch besonderen Erlaß (n. v.) bekanntgegeben.

– MBI. NW. 1978 S. 1016.

203221

**Dienstkleidungszuschuß  
für die staatlichen Forstbeamten  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 2. 6. 1978 –  
I B 2 – 01.014 – 74 E/77

Der Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten beträgt vom 1. Januar 1978 an monatlich 22,- DM. Die Zahlung ist davon abhängig, daß die Beamten einen gleich hohen Betrag an die Forstkleiderkasse entrichten.

Mein RdErl. v. 11. 4. 1973 (MBI. NW. S. 752 / SMBI. NW. 203221) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1978 S. 1016.

2134

**Dachbeschriftung  
der mit Sprechfunkgeräten  
ausgestatteten Einsatzfahrzeuge  
der Feuerwehr**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1978 –  
VIII B 4 – 4.429 – 31

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) führe ich nachfolgende Richtlinie über die Dachkennzeichnung von Feuerwehrfahrzeugen ein:

Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, die mit Sprechfunkgeräten ausgestattet sind, ist eine Dachkennzeich-

nung zur Identifizierung des Fahrzeuges aus der Luft vorgesehen. Als Dachkennzeichen ist das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges zu verwenden. Die Schrift muß DIN 1451 entsprechen, die Schrifthöhe muß mindestens 400 mm betragen. Die Schrift ist bei rotem Untergrund in weißer, bei weißem Untergrund in schwarzer Farbe auszuführen.

Hinsichtlich der Anbringung der Dachkennzeichnung ist folgendes zu beachten: Das Kennzeichen ist möglichst in einem Schriftzug quer über das Fahrerhausdach derart anzubringen, daß ein einwandfreies Ablesen in Fahrtrichtung möglich ist. Die Anbringung kann durch direktes Beschriften des Daches oder durch Befestigen eines entsprechenden Schildes oder einer Plane auf dem Dach erfolgen.

Im Fahrerhaus ist, für Fahrer und Beifahrer gut sichtbar, ein Schild mit dem Funkrufnamen sowie dem amtlichen Kennzeichen des Einsatzfahrzeugs anzubringen.

Mitzuführen ist ein Verzeichnis aller ortsfesten und beweglichen Sprechfunkbetriebsstellen des Sprechfunkverkehrskreises mit folgenden Angaben:

Sprechfunkverkehrskreis mit Funkrufname der Leitstelle (Kanal, Betriebsfrequenz, Betriebsart, Tonruf), Funkrufnamen der Einsatzfahrzeuge im Sprechfunkverkehrskreis (Funktion, amtliches Kennzeichen und Standort).

Soweit z. Z. noch keine oder bereits eine andere Kennzeichnung verwendet wird, bitte ich im Interesse einer einheitlichen Kennzeichnung sowie aus einsatztaktischen Gründen die vorgenannte Dachkennzeichnung bis spätestens 31. 10. 1978 anzubringen.

Bei bundeseigenen Brandschutzfahrzeugen aus den KatS-Feuerwehreinheiten, die gemäß Nr. 32 Abs. 1 Buchst. b u. c KatS-Ausstattung-VwV als Einsatzfahrzeuge des Brandschutzes verwendet werden und entsprechend mit Sprechfunkgeräten ausgestattet sind, ist die Kennzeichnung zunächst nur mit beschrifteter Plane vorzunehmen. Die Kosten dafür hat die verwendende Gemeinde zu tragen.

– MBI. NW. 1978 S. 1016.

2311  
2312  
2313

**Behandlung  
steuerlicher Belastungen in städtebaulichen  
Enteignungsverfahren und bei Maßnahmen nach  
dem Städtebauförderungsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1978 –  
V C 4 – 901.63/III C 3 – 33.42.00 –

Im Rahmen des § 96 BBauG sind steuerliche Belastungen in Enteignungsverfahren und bei entsprechenden Städtebauförderungsmaßnahmen wie folgt zu berücksichtigen:

**1 Enteignung nach Bundesbaugesetz**

**1.1 Umsatzsteuer**

Für eine durch die Enteignung verursachte Umsatzsteuer ist nach § 96 BBauG eine Entschädigung zu gewähren. Denn diese Steuer wird unmittelbar und notwendigerweise von dem Enteignungsvorgang ausgelöst; der hierdurch verwirklichte Leistungsaustausch erfüllt den Steuertatbestand (BGH, Urteil v. 13. 11. 1975, NJW 1976, 232).

Eine Umsatzsteuerbelastung kann dann entstehen, wenn der Entschädigungsbetroffene Unternehmer ist und die Entschädigungsleistung sich auf seinen Unternehmensbereich bezieht (§ 1 UStG). Die Veräußerung von Grundstücken ist grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, weil sie unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt (§ 4 Nr. 9a UStG). Im Regelfall tritt daher keine Umsatzsteuerbelastung ein, wenn die Entschädigung für Gebäude, Außenanlagen sowie für die Abgeltung des durch die Betriebsverlagerung bedingten Aufwands gezahlt wird.

Im Zusammenhang mit der umsatzsteuerfreien Grundstückübertragung können dem von der Enteignung betroffenen Unternehmer von anderen Unternehmen Vorsteuern in Rechnung gestellt werden, die er nach § 15 Abs. 2 UStG nicht abziehen kann. Der Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, wenn die bezogene Leistung in unmittelbarem Zusammenhang mit der steuerfreien Grundstückübertragung steht (z. B. Vorsteuern für eine Wertschätzung des Grundstücks zum Zwecke der Übertragung). Nicht abziehbare Vorsteuern sind Kosten für den enteignungsbetroffenen Unternehmer. Sie sind daher entschädigungsfähig.

## 1.2 Einkommensteuer

Einkommensteuerliche Belastungen sind keine durch die Enteignung eintretenden anderen Vermögensnachteile i. S. des § 96 BBauG. Daher kann eine besondere Entschädigung nicht festgesetzt werden.

Eine Heranziehung zur Einkommensteuer kommt bei Veräußerung von Betriebsvermögen in Betracht, wenn durch die Enteignungsentschädigung „stille“ Rücklagen aufgelöst werden. Hierdurch kann ein zu versteuernden Veräußerungsgewinn in Höhe des Betrages entstehen, um den das Entgelt den Buchwert des Wirtschaftsgutes (Grundstück, Gebäude usw.) im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen übersteigt. Die Aufdeckung einer „stillen“ Rücklage zeigt einen bereits vorhandenen Gewinnposten auf, der zu irgendeinem Zeitpunkt ohnehin zu versteuern wäre. Die Enteignung hat also nur eine Vorverlegung der Steuerpflicht zur Folge (vgl. hierzu im einzelnen BGH, Urteil v. 13. 11. 1975, a. a. O.; Schmidt-Abmann in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BBauG, § 96 Rdnr. 93; Geizer, Der Umfang des Entschädigungsanspruchs aus Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff, Rdnr. 328).

Der Veräußerungsgewinn ist allerdings von dem steuerpflichtigen Gewinn abzuziehen, soweit der auf das enteignete Wirtschaftsgut entfallende Entschädigungsbetrag noch in demselben Wirtschaftsjahr zur Ersatzbeschaffung aufgewandt oder hierfür eine Rücklage gebildet wird. Die Bildung einer solchen Rücklage setzt voraus, daß die Ersatzbeschaffung ernstlich geplant ist und in angemessener Zeit verwirklicht wird. Sofern dies nicht gelingt, ist der Empfänger der Entschädigungszahlung verpflichtet, die Ersatzbeschaffungsrücklage gewinnerhöhend aufzulösen (vgl. § 6b EStG sowie Abschnitt 35 Einkommensteuer-Richtlinien sowie BGH, Urteil v. 13. 11. 1975, a. a. O., m. w. Nachw.).

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer, soweit sie auf den Gewerbeertrag entfällt, entsprechend.

## 1.3 Vermögensteuer

Für eine Vermögensteuer kommt eine Entschädigung nach § 96 BBauG gleichfalls nicht in Betracht. Es gelten dieselben Gesichtspunkte wie bei der Einkommensteuer. Bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und bei der Ermittlung des Gesamtvermögens/Inlandsvermögens kann allerdings weder eine Rücklage für Ersatzbeschaffung i. S. des Abschnitts 35 EStR noch eine nach § 6b EStG gebildete Rücklage als Schuldposten abgezogen werden (BFH, Urteil v. 10. 11. 1972, BStBl. 1973 II S. 107).

Entsprechendes gilt bei der Gewerbesteuer, soweit sie auf das Gewerbekapital entfällt.

## 1.4 Grunderwerbsteuer

Die beim Ankauf eines anderen Grundstücks anfallende Grunderwerbsteuer ist im allgemeinen nicht zu den gem. § 96 BBauG zu berücksichtigenden Folgeschäden zu rechnen. Denn sie ist nicht unmittelbar und zwangsläufig durch die Enteignung selbst bewirkt worden (vgl. BGH, Urteil v. 12. 3. 1964, NJW 1964, 1227; BGH, Urteil v. 6. 12. 1965, NJW 1966, 493 (495); BGH, Urteil v. 13. 11. 1975, a. a. O.).

Die Enteignungsentschädigung soll dem Betroffenen das Äquivalent für das Genommene geben. Geschieht dies, so ist der von der Verfassung (Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG) geforderte Wertausgleich vollzogen und der Enteignungsvorgang abgeschlossen. Die Entschädigung hat nicht den weitergehenden Zweck, z. B. die Beschaffung eines anderen Grundstücks oder sonstige

gen Wirtschaftsguts zu ermöglichen; auf ihre Höhe ist es grundsätzlich ohne Einfluß, wie der Enteignete im Einzelfall die Geldentschädigung verwendet.

Eine Erstattung der Grunderwerbsteuer ist allenfalls in solchen Fällen in Betracht zu ziehen, in denen der Betroffene zur Sicherung seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist (§ 100 Abs. 1 BBauG) sowie im Fall des § 100 Abs. 3 BBauG, die weiteren unter § 100 Abs. 1 Nr. 1-3 BBauG aufgeführten Voraussetzungen aber fehlen und er sich ein Ersatzgrundstück selbst beschafft (Schmidt-Abmann, a. a. O., § 96, Rdnr. 67 u. 69).

Wird der Betroffene nach § 100 BBauG in Land entschädigt, so ist dieser Erwerb durch den Entschädigungsberechtigten von der Grunderwerbsteuer befreit - § 1 Abs. 1 Nr. 10 Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 347/SGV. NW. 811).

## 1.5 Mitwirkungspflicht

Der Entschädigungsberechtigte hat alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zur Vermeidung oder Minderung einer Besteuerung führen. Unterläßt er dies, sind insoweit steuerliche Mehrbelastungen nicht erstellungsfähig.

## 2 Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz

- 2.1 Die Ausführungen unter Nr. 1 gelten auch für die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach § 23 StBauFG. Zusätzlich sind folgende Hinweise zu beachten:
  - 2.2 Sanierungsförderungsmittel nach § 44 StBauFG unterliegen der Umsatzsteuer (Nr. 1.1).
  - 2.3 Bei der einkommensteuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen (Nr. 1.2) ist § 82 StBauFG zu berücksichtigen.
  - 2.4 Auf § 77 StBauFG (Befreiung von der Grunderwerbsteuer) wird hingewiesen. Liegen die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vor, ist eine Erstattung der Grunderwerbsteuer (Nr. 1.4) auch dann möglich, wenn die Existenz eines Betriebes gesichert werden soll und zu diesem Zweck Sanierungsförderungsmittel nach § 44 StBauFG eingesetzt werden.
  - 2.5 Können steuerliche Mehrbelastungen nicht nach § 96 BBauG erstattet werden, ist im Regelfall auch die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 85 StBauFG ausgeschlossen.

- MBl. NW. 1978 S. 1016.

2350

## Ausstattung öffentlicher Schutzräume Einlagerung und Austausch von Arzneimitteln

RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1978 -  
VIII A 2/1.22 121-11 -

Nach Abschnitt III der Zusammenstellung über die Ausstattung von Großschutzräumen mit Einrichtungsgegenständen und Geräten (Zubehör) - Fassung Juni 1972 - (BAnz. v. 18. 8. 1972, S. 1) sind u. a. auch Arzneimittel einzulagern, und zwar

### Ihd. Nr.

- |     |                              |
|-----|------------------------------|
| 145 | Novadral-retard Tabl.        |
| 146 | Antineuralgie Tabl. c. cod.  |
| 147 | Abführtabletten              |
| 148 | Valdispert                   |
| 149 | Augen-Borsalbe               |
| 150 | Vaseline flar                |
| 151 | Antidiabeticum peroral Tabl. |
| 152 | Hautdesinfektionsmittel      |
| 153 | Isopropylalkohol             |

Während Vaseline, Hautdesinfektionsmittel und Isopropylalkohol sich praktisch unbegrenzt halten, sind die übri-

gen Arzneimittel nach etwa 8 Jahren nicht mehr verwendungsfähig.

Ich bitte daher, in Verbindung mit einer Krankenanstalt oder einer Apotheke diese Arzneimittel in noch vollwertigem Zustand in kurzen Abständen gegen neue Arzneimittel auszutauschen.

Läßt sich eine derartige Auswechslung in einzelnen Fällen nicht durchführen, so sind die vorgenannten Arzneimittel nach Ablauf eines Zeitraums von 8 Jahren nach der Lieferung auszusondern und in einer Müllverbrennungsanlage zu vernichten. Haushaltsmittel für die Eratzbeschaffung sind bei mir zu beantragen.

- MBl. NW. 1978 S. 1017.

23721

**Bestimmungen über die Förderung  
des Bergarbeiterwohnungsbau  
im Kohlenbergbau  
- WFB 1978 - Berg -**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1978 -  
VI A 3 - 4.10 - 434/78

1 Allgemeines

Für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau in Nordrhein-Westfalen gelten die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978 (WFB 1978), RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1977 (MBl. NW. 1978 S. 54/SMBL. NW. 2370), soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

2 Art der Förderung

Die Neuschaffung von Bergarbeiterwohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau kann gefördert werden

- 2.1 aus Mitteln des Treuhandvermögens (Nr. 3),
- 2.2 aus öffentlichen Mitteln des Landes (Nr. 4),
- 2.3 aus nicht-öffentlichen Mitteln des Landes nach den Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbau (Nr. 5).

3 Förderung aus Mitteln des Treuhandvermögens

Die Förderung erfolgt durch öffentliche Baudarlehen (Nr. 3.1) und öffentliche Aufwendungsdarlehen (Nr. 3.2).

3.1 Baudarlehen

3.11 Das Baudarlehen beträgt bei Hauptwohnungen in Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen mit einer Wohnfläche

bis zu 60 qm	bis zu 23 200 DM
von 61 bis 68 qm	bis zu 24 800 DM
von 69 bis 75 qm	bis zu 27 200 DM
von 76 bis 83 qm	bis zu 30 200 DM
von 84 bis 90 qm	bis zu 32 700 DM
von 91 bis 110 qm	bis zu 34 100 DM
von 111 bis 130 qm	bis zu 35 700 DM
über 130 qm	bis zu 37 300 DM.

3.12 Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG um mehr als 50 v. H. können höchstens zwei Drittel der in Nr. 3.11 genannten Förderungsbeträge - aufgerundet auf volle einhundert DM - bewilligt werden.

3.13 Das Baudarlehen beträgt für Miet- und Genossenschaftswohnungen mit einer Wohnfläche

bis zu 60 qm	15 900 DM
von 61 bis 68 qm	16 900 DM
von 69 bis 75 qm	18 600 DM
von 76 bis 83 qm	20 600 DM
von 84 bis 90 qm	22 300 DM
über 90 qm	23 300 DM.

3.2 Aufwendungsdarlehen

3.21 Für Eigentumsmaßnahmen werden Aufwendungsdarlehen je Quadratmeter/Wohnfläche/monatlich in Höhe von 3,30 DM gewährt; bei einer Überschrei-

tung der Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG um mehr als 50 v. H. beträgt das Aufwendungsdarlehen höchstens 2,10 DM je Quadratmeter/Wohnfläche/monatlich. Nummer 18 Abs. 3 WFB 1978 gilt entsprechend.

3.22 Für Miet- und Genossenschaftswohnungen werden Aufwendungsdarlehen je Quadratmeter/Wohnfläche/monatlich in Höhe von 2,55 DM gewährt.

3.23 Bedingungen für Aufwendungsdarlehen

3.231 Aufwendungsdarlehen werden auf der Grundlage des 12-fachen Monatsbetrages nach Nr. 3.21 und 3.22 (Jahresbetrag) für die Dauer von zwölf Jahren, gerechnet vom Ersten des auf die Bezugsfertigkeit aller mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eines Gebäudes folgenden Monats an bewilligt, und zwar mit der Maßgabe, daß sich dieser Betrag nach Ablauf von jeweils vier Jahren um 1/3 verringert.

3.232 Das Aufwendungsdarlehen ist bis zum Ablauf von 14 Jahren, gerechnet vom Ersten des auf die Bezugsfertigkeit aller mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eines Gebäudes folgenden Monats an, zins- und tilgungsfrei. Nach Ablauf von 14 Jahren ist das Aufwendungsdarlehen mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 2 vom Hundert jährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparnten Zinsen zu tilgen.

3.233 Für die Verwaltung des Aufwendungsdarlehens ist nach Ablauf von 14 Jahren bis zur völligen Tilgung das Aufwendungsdarlehens ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,25 vom Hundert jährlich des Betrages zu leisten, der sich aus der Summe aller ausgezahlten Halbjahresraten (Gesamtbetrag) ergibt.

3.234 Die Auszahlung des nach 4 Jahren auf 2/3 und nach weiteren 4 Jahren auf 1/3 des Jahresbetrages verringerten Aufwendungsdarlehens ist davon abhängig, daß die geförderten Wohnungen von Wohnungsberechtigten im Sinne von § 4 Abs. 1 BergArbWoBauG oder nach erfolgter Freistellung gemäß § 22 Abs. 3 Buchst. b) WoBindG von Wohnberechtigten im Sinne von § 5 WoBindG bewohnt werden. Der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger hat dies der Bundesreuthandstelle einen Monat vor Ablauf des ersten bzw. zweiten Vierjahresbewilligungszeitraumes, mindestens jedoch zwei Monate vor Auszahlung der 9. bzw. 17. Halbjahresrate nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Gewährung des Aufwendungsdarlehens einzustellen.

3.235 Weitere Darlehsbedingungen bleiben dem Darlehsvertrag, der zwischen der Bundesreuthandstelle und dem Bauherrn nach vorgeschriebenem Muster abzuschließen ist, vorbehalten. Die Bundesreuthandstelle kann für besondere Fälle von den für die Sicherung vorgesehenen Bestimmungen abweichen und zusätzliche Anforderungen stellen.

3.3 Bergschadenverzicht

Im Bergarbeiterwohnungsbau ist über Nr. 7 Abs. 2 der Anlage WFB 1978 hinaus auch dann eine Förderung unzulässig, wenn ein Bergschadenminderwertverzicht vereinbart ist. Zulässig ist zu Gunsten des ein Darlehen oder das Grundstück hergebenden Bergbauunternehmens die Verpflichtung des Bauherrn bzw. Bewerbers, für den Fall einer Veräußerung des Grundstücks an einen Rechtsnachfolger, der nicht im Sinne des Bergarbeiterwohnungsbau gesetzes wohnungsberechtigt ist, diesem eine Verzichtserklärung nach Maßgabe der Nr. 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage WFB 1978 mit Wirkung auch für weitere Rechtsnachfolger abzuverlangen.

3.4 Arbeitgeberdarlehen

Abweichend von Nummer 27 Satz 2 WFB 1978 stehen der Förderung im Bergarbeiterwohnungsbau Vereinbarungen zwischen einem Kohlenbergbauunternehmen und einem Arbeitnehmer im Kohlenbergbau nicht entgegen, nach denen der Finanzierungsbeitrag des Kohlenbergbauunternehmens (Ar-

beitgeberdarlehen) gemäß § 2a Abs. 3 Satz 1 Buchst. a BergArbWoBauG

1. bei freiwilligem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Kohlenbergbau entweder zurückgefordert werden kann oder vom Ausscheiden an jährlich bis zwei vom Hundert über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens jedoch mit 6 vom Hundert, höchstens mit 10 vom Hundert zu verzinsen und mit bis zu 10 vom Hundert zu tilgen ist,
2. bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Kohlenbergbauunternehmen aus Gründen, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat, zurückgefordert werden kann.

#### 4 Förderung aus öffentlichen Mitteln des Landes

Die Förderung von Eigentumsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln des Landes erfolgt durch öffentliche Baudarlehen und öffentliche Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe des Wohnungsbauförderungsprogramms 1978 (RdErl. v. 23. 12. 1977 – MBl. NW. 1978 S. 39).

4.1 Baudarlehen und Aufwendungszuschüsse sind bestimmt für Antragsteller mit Familien mit 5 und mehr Kindern sowie kinderreiche Familien, deren Einkommen die Grenze nach § 25 II. WoBauG i. V. mit Nr. 2 Abs. 2 WFB 1978 um mehr als 20 vom Hundert unterschreitet. Das öffentliche Baudarlehen beträgt 43 000 DM. Daneben können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Familienzusatzdarlehen (§ 45 Abs. 1 II. WoBauG), sowie zusätzliche öffentliche Baudarlehen für kinderreiche Familien (Nr. 20 WFB 1978), Schwerbehinderte (Nr. 21 WFB 1978) und Bewohner von Notunterkünften (Nr. 22 WFB 1978) bewilligt werden.

4.2 Aufwendungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln des Landes können anstelle der Aufwendungsdarlehen aus Mitteln des Treuhandvermögens (Nr. 3.2) solchen Antragstellern gewährt werden, die zum Personenkreis des § 25 II. WoBauG gehören. Die Aufwendungszuschüsse betragen je Quadratmeter/Wohnfläche/monatlich 3,30 DM.

4.3 Für die Auszahlung der bewilligten Aufwendungszuschüsse findet Nr. 19 Abs. 2 bis 5 WFB 1978 keine Anwendung.

#### 5 Förderung aus nicht-öffentlichen Mitteln des Landes

Die Förderung von Eigentumsmaßnahmen aus nicht-öffentlichen Mitteln des Landes erfolgt nach den Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbau mit Aufwendungsdarlehen nach Maßgabe des RdErl. vom 13. 4. 1978 (MBl. NW. S. 558/SMBL. NW. 2370).

#### 6 Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung von Wohnungsbaumitteln (Nr. 2) werden von der für den jeweiligen Kohlenbezirk bestimmten Bewilligungsbehörde entgegengenommen und entschieden.

6.2 Werden zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau des Landes eingesetzt, so sind die entsprechenden Darlehns- bzw. Zuschußverträge mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließen. Dieser obliegen in solchen Fällen auch die Aufgaben der Darlehnsverwaltenden Stelle. Sind neben Mitteln des Landes Mittel des Treuhandvermögens eingesetzt, so vermittelt die Treuhandstelle für den Darlehnsnehmer den Schriftverkehr mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### 7 Schlußvorschriften

7.1 Die vorliegenden Bestimmungen treten am 1. 6. 1978 in Kraft. Sie gelten für die Durchführung des Jahressprogramms 1978.

7.2 Folgende Runderlasse treten mit Ablauf des 31. 5. 1978 außer Kraft:

1. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 7. 1951 (SMBL. NW. 23721)

2. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1953 (SMBL. NW. 23721)
3. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 4. 1954 (n. v.) – VI B 3 – 4.100.1 Tgb. Nr. 1082/54 – (SMBL. NW. 23721)
4. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 9. 1957 (n. v.) – III C 4 – 4.10 Tgb. Nr. 1303/57 – (SMBL. NW. 23721)
5. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 1. 1958 (n. v.) – III B 2 – 4.10 Tgb. Nr. 26/58 (SMBL. NW. 23721)
6. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 12. 1958 (n. v.) – III B 2 – 4.10 Tgb. Nr. 3622/58 (SMBL. NW. 23721)
7. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 3. 1970 (SMBL. NW. 23721)

– MBl. NW. 1978 S. 1018.

#### 6410

#### Vermögensverwaltung des Landes

##### Vermietung von Wohnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesmietwohnungsanordnungen – LMWA – )

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 5. 1978 –  
VV 2756 – 1 – III B 3

§ 7 Abs. 3 des Mustermietvertrages – siehe Nr. 5.1 meines RdErl. v. 20. 2. 1978 – (SMBL. NW. 6410) erhält folgende Fassung:

(3) Die Mieter können mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sie dies dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Miete schriftlich angekündigt haben.

– MBl. NW. 1978 S. 1019.

#### 7901

#### Vorschrift über den Nachweis der Wirtschaftsführung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (NWV 1964)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 6. 1978 – IV A 1 / 14-70-00.00

Mein RdErl. v. 1. 3. 1965 (SMBL. NW. 7901) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.10 wird der erste Satz wie folgt neu gefaßt:

Die höhere Forstbehörde hat die Wirtschaftsnachweise der Forstämter forstfachlich und betriebswirtschaftlich zu prüfen.

2. Die Nummer 5.21 wird wie folgt neu gefaßt:

Im Einvernehmen mit dem Rechnungsaamt teilt die höhere Forstbehörde die sich bei der Prüfung ergebenden Beanstandungen den Forstämtern mit und verfolgt einvernehmlich die Ausräumung der Beanstandungen.

– MBl. NW. 1978 S. 1019.

#### 814

#### Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 5. 1978 – II C 2 – 3453.1

Mein RdErl. v. 12. 1. 1977 (SMBL. NW. 814) wird wie folgt geändert:

**Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:**

- 2.2 Das Stipendium beträgt bis zu 1200,- DM. Es wird in Teilbeträgen von je 400,- DM gewährt. Die Teilbeträge werden gezahlt
- bei Bildungsmaßnahmen, die unter 16 Monate dauern, zu Beginn des 6. und 12. Monats,
  - bei Bildungsmaßnahmen, die mindestens 16 Monate dauern, zu Beginn des 6. und 12. Monats sowie zu Beginn des Monats, in dem die Bildungsmaßnahme endet.

Die Änderung dieser Richtlinie gilt für Personen, die an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, die ab 1. April 1978 beginnen.

– MBl. NW. 1978 S. 1019.

**II.****Wohnungsbauförderungsanstalt**

**Bestimmungen über die Förderung  
des steuerbegünstigten Wohnungsbau-  
es mit Aufwendungsdarlehen**

Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 3/78  
v. 24. 5. 1978

Gemäß Nr. 2.1 der Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbau- es mit Aufwendungsdarlehen, RdErl. d. Innenministers vom 13. 4. 1978 (MBl. NW. S. 558) i. V. m. Nr. 47 der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau- es in Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978 – WFB 1978 –), RdErl. d. Innenministers vom 23. 12. 1977 (MBl. NW. 1978 S. 54/SMBL. NW. 2370) wird mit Genehmigung des Innenministers folgendes bekanntgegeben:

**1 Antragsmuster**

- 1.1 Die Mittel nach den Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbau- es mit Aufwendungsdarlehen sind unter Verwendung der mit Bekanntmachung Nr. 2/78 vom 21. 3. 1978 (MBl. NW. S. 530) bekanntgegebenen Antragsvordrucke

Muster 1 a – Eigentumsmaßnahmen – bzw.  
Muster 1 b – Mietwohnungen/Wohnheime –

jeweils unter Beifügung nachstehender

Anlage 1 zu Muster 1 a bzw.  
Anlage 1 zu Muster 1 b

zu beantragen.

- 1.2 Im Muster 1 a – Eigentumsmaßnahmen – ist in Abschnitt C, III die Nr. 1.5 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

1.5 Laufende Aufwendungen für Aufwendungsdarlehen (§ 88 b Abs. 3 II. WoBauG).

- 1.3 Im Muster 1 b – Mietwohnungen/Wohnheime – ist in Abschnitt C, III die Nr. 1.6 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

1.6 Laufende Aufwendungen für Aufwendungsdarlehen (§ 88 b Abs. 3 II. WoBauG).

- 1.4 In den Vordrucken ist auf Blatt 1 in Abschnitt A jeweils nach dem Wort Aufwendungsdarlehen der Zusatz „Regionalprogramm“ zu streichen.

**2 Bewilligungsbescheid**

Für die Bewilligung der Mittel nach den Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbau- es mit Aufwendungsdarlehen sind die mit der vorgenannten Bekanntmachung ebenfalls bekanntgegebenen

Muster 2 a – Bewilligungsbescheid – und  
Anlage B 1

mit folgenden Zusätzen zu verwenden:

- a) auf Blatt 1 des Bewilligungsbescheides ist in Abschnitt A die letzte Zeile wie folgt auszufüllen:

„nicht öffentliches Aufwendungsdarlehen“

- b) in der Anlage B 1 Blatt 1 ist Ziffer 1 wie folgt zu ergänzen:  
g) bei mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen:  
die Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbau- es mit Aufwendungsdarlehen.

**Anlage 1 zu Muster 1 a**  
Antrag auf Gewährung von Wohnungsbaumitteln  
– Eigentumsmaßnahmen –

**Zusätzliche Erklärungen und Verpflichtungen  
des Antragstellers bei der Beantragung von Mitteln  
nach den Bestimmungen über die Förderung  
des steuerbegünstigten Wohnungsbau- es  
mit Aufwendungsdarlehen**

1. Ich erkläre hiermit in Ergänzung zu Abschnitt F des Antrages, daß mir bekannt ist, daß Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage der Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbau- es mit Aufwendungsdarlehen in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

2. Ich verpflichte mich,

- a) – bei Eigenheimen –  
die zweite Wohnung bzw. – bei einer nach den maßgeblichen Bestimmungen zulässigen Vermietung – die Hauptwohnung des Eigenheimes für die Dauer der Zweckbestimmung höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder zum Gebrauch zu überlassen, das die Miete vergleichbarer mit Aufwendungsdarlehen gefördeter Mietwohnungen (Vergleichsmiete) nicht übersteigt;
- b) – bei eigengenutzten Eigentumswohnungen –  
soweit nach den maßgeblichen Bestimmungen eine Vermietung zulässig ist, die geförderte Wohnung für die Dauer der Zweckbestimmung höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder sonst zum Gebrauch zu überlassen, das die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt;
- c) die geförderte(n) Wohnung(en) im Falle der zulässigen Vermietung nur Personen zu überlassen,  
aa) die durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen oder  
bb) deren Gesamteinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze nicht um mehr als 40 v. H. übersteigt.

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

**Anlage 1 zu Muster 1 b**  
Antrag auf Gewährung von Wohnungsbaumitteln  
– Mietwohnungen –

**Zusätzliche Erklärungen und Verpflichtungen  
des Antragstellers bei der Beantragung von Mitteln  
nach den Bestimmungen über die Förderung  
des steuerbegünstigten Wohnungsbau- es  
mit Aufwendungsdarlehen**

1. Ich erkläre hiermit

- a) in Ergänzung zu Abschnitt E des Antrages, daß mir bekannt ist, daß Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage der Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbau- es mit Aufwendungsdarlehen in der jeweils geltenden Fassung erfolgen;

- b) in Abänderung der Erklärung in Abschnitt G Buchst. b) des Antrages, daß ich in der der Schlußabrechnungsanzeige beizufügenden und der Genehmigung der Durchschnittsmiete zugrunde zu legenden Wirt-

schaftlichkeitsberechnung auf den Ansatz laufender Aufwendungen insoweit verzichte, wie dieser Verzicht notwendig ist, um eine Mieterhöhung über die im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit maßgebliche orts- und marktübliche Miete für nach Lage und Ausstattung vergleichbarer Mietwohnungen hinaus zu vermeiden.

2. Ich verpflichte mich,

- a) die geförderte(n) Wohnung(en) für die Dauer der Zweckbestimmung höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder sonst zum Gebrauch zu überlassen, das die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt;
- b) die geförderte(n) Wohnung(en) nur Personen zu überlassen,
  - aa) die durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen oder
  - bb) deren Gesamteinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze nicht um mehr als 40 v. H. übersteigt.

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

– MBl. NW. 1978 S. 1020.

## Personalveränderungen

### Ministerpräsident

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor W. Metelmann  
zum Ministerialrat

Oberregierungsrat P. W. Schneider  
zum Regierungsdirektor

– MBl. NW. 1978 S. 1021.

### Justizminister

#### Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen, Gelsenkirchen, Köln und Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

je 1 Regierungsamtmannstelle  
bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen und Münster,

je 1 Regierungsoberinspektorenstelle  
bei den Verwaltungsgerichten Aachen und Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

– MBl. NW. 1978 S. 1021.

**Hinweis****Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 6. v. 15. 6. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

<b>A. Amtlicher Teil</b>		<b>II Minister für Wissenschaft und Forschung</b>	
<b>I Kultusminister</b>			
Personalnachrichten	178	Personalnachrichten	201
Verordnung für die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen, die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen der Schulkonferenz sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen (Wahl10. SchMG) vom 3. Mai 1978	179	Vorlesungszeiten für das Studienjahr 1978/79. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 3. 1978	203
Schulmitwirkungsgesetz; hier: Vorläufige Verwaltungsvorschriften zum Schulmitwirkungsgesetz (VVzSchMG). RdErl. d. Kultusministers v. 19. 5. 1978	180	Neufassung der Vorläufigen Wahlordnung für die Wahl zum Senat der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen (VWahlOS). Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 4. 1978	203
Schulmitwirkungsgesetz; hier: Rahmengeschäftsordnung für die im Schulmitwirkungsgesetz vorgesehenen Organe (RGOzSchMG). RdErl. des Kultusministers v. 19. 5. 1978	184	Wahlordnung für die Wahl zum Konvent der Fernuniversität – Gesamthochschule – (WahlOK). Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 4. 1978	207
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Straßenbauer im zweiten und dritten Ausbildungsjahr an den Gewerblichen Schulen der Stadt Essen – Schule Ost – vom 1. März 1978	185	Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 4. 1978	211
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Galvaniseure an der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Solingen vom 29. März 1978	185	Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften – Psychologie – Sport der Gesamthochschule Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 4. 1978	214
Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler. VwVO d. Kultusministers v. 2. 5. 1978	185	Promotionsordnung der Fachbereiche 6, 7 und 8 (Mathematik, Naturwissenschaften I und Naturwissenschaften II) der Gesamthochschule Siegen (Dr. rer. nat.). Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 4. 1978	216
Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schulpraktikanten für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen (Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikanten – UBR/SchulP –). RErl. d. Kultusministers v. 2. 5. 1978	198	Verfassung der Fachhochschule Lippe; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 5. 1978	220
Bestellung des Beauftragten für den Haushalt – Regelung gemäß Nr. 1.2., 1.3 Satz 3 1. Halbsatz in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9 Landeshaushaltsgesetz (LHO). RdErl. d. Kultusministers v. 17. 5. 1978	198	Promotionsordnung des Fachbereichs 13 (Elektrotechnik I) der Gesamthochschule Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 4. 1978	220
Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst, des nebenamtlichen Unterrichts und des zusätzlichen Unterrichts durch Lehramtsanwärter. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 4. 1978	198		
Neuregelung des Volljährigkeitsalters. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 5. 1978	199		
Richtlinien zur Förderung von Schulmilch. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 5. 1978	199		
Richtlinien für den Unterricht in der Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 4. 1978	200		
Lehrgänge im Schulsport an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 5. 1978	200		
Aufhebung der Anerkennung der Deutschen Schule San Sebastian – Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 6. März 1978 –. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 4. 1978	201		
		<b>B. Nichtamtlicher Teil</b>	
		Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	221
		Funktionsstellen im Auslandschuldienst	224
		Westfälisches Kooperationsmodell	224
		Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Stand: Mai 1978)	224
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. Mai bis 31. Mai 1978	225
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. Mai bis 30. Mai 1978	227
		<b>C. Anzeigenteil</b>	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	229

– MBl. NW. 1978 S. 1022.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.